

ZG_OBERGERICHT BS 2024 24 vom 23. Juli 2024

ZG Obergericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_24

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 24 du 23 juillet 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 24 del 23 luglio 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet einzig die Einstellung der Strafuntersuchung bezüglich des Vorwurfs, der Beschuldigte habe seine Ordonnanzwaffe nicht sorgfältig aufbewahrt. Mit Bezug auf die übrigen Deliktswürfe (Gefährdung des Lebens und weitere Verstösse gegen das Waffengesetz) blieb die Einstellung unangefochten.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft macht vorab geltend, die Beschwerdeführer seien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz nicht in ihren geschützten, individuellen Rechtsgütern betroffen. Es handle sich bei ihnen somit nicht um Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, weshalb ihnen diesbezüglich keine Privatkläger- und damit auch keine Parteistellung zukomme. Dementsprechend mangle es ihnen an der Beschwerdelegitimation und auf ihre Beschwerde sei nicht einzutreten. Zu diesem Einwand äussern sich die Beschwerdeführer nicht. Sie führen in der Beschwerde diesbezüglich einzig aus, sie seien als Privatkläger zur Beschwerde legitimiert.

E. 3

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Dazu zählt die Einstellungsverfügung, welche von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden kann (Art. 322 Abs. 2 StPO). Auch Art. 382 Abs. 1 StPO knüpft die Berechtigung zur Ergreifung eines Rechtsmittels an die Parteistellung. Danach kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung liegt ein rechtlich geschütztes Interesse nur vor, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Eine bloss Reflexwirkung genügt nicht, ebenso wenig ein bloss tatsächliches Interesse. Der Beschwerdeführer muss dartun, dass der angefochtene Entscheid eine Norm verletzt, deren Ziel es ist, seine Interessen zu schützen, und die ihm auf diese Weise ein subjektives Recht einräumt (BGE 145 IV 161 E. 3.1 m.H.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer werfen dem Beschuldigten vor, er habe seine Ordonnanzwaffe nicht sorgfältig aufbewahrt und damit gegen das Waffengesetz verstossen.

E. 3.2.1

Gemäss seinem Artikel 1 hat das Waffengesetz zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen. Obwohl nicht explizit aufgeführt, geht es insbesondere um die Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, die mit Waffen ausgeübt werden, d.h. um einen bestmöglichen Schutz der öffentlichen Sicherheit (Aslantas, in: Facincani/Sutter [Hrsg.], Waffengesetz, 2017, Art. 1 WG N 2).

E. 3.2.2

Nach Art. 26 Abs. 1 WG sind Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e WG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer als Privatperson Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1). Diese Strafbestimmung schützt primär allgemeine Interessen. Die Straftat des unsorgfältigen Aufbewahrens ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn und weil eine Waffe etc. nicht sorgfältig aufbewahrt wird, unabhängig davon, ob als Folge dieser unsorgfältigen Aufbewahrung eine Person an Leib und Leben konkret gefährdet oder verletzt oder getötet worden ist. Eine allfällige konkrete Gefährdung oder Verletzung oder Tötung einer bestimmten Person ist nicht die unmittelbare Folge der unsorgfältigen Aufbewahrung der Waffe, sondern die unmittelbare Folge des (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Einsatzes der Waffe, welcher allenfalls durch das unsorgfältige Aufbewahren der Waffe ermöglicht oder erleichtert worden ist. Die Verletzung oder Tötung einer bestimmten Person ist damit nur eine indirekte Folge der Straftat der unsorgfältigen Aufbewahrung der Waffe und der dazugehörigen Munition. Wer durch den Einsatz einer unsorgfältig aufbewahrten Waffe verletzt oder getötet wird, ist somit in Bezug auf die Straftat der unsorgfältigen Aufbewahrung der Waffe mangels des erforderlichen unmittelbaren Zusammenhangs weder Geschädigter im Sinne von Art. 270 Abs. 1 Satz 2 BStP noch Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG (Urteil des Bundesgerichts 6S.549/2000 vom

E. 3.2.3

Im vorliegenden Fall wurde nach den – insoweit nicht angefochtenen – Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung der Beschwerdeführer (nicht aber die Beschwerdeführerin) durch die Schussabgabe des Beschuldigten an Leib und Leben konkret gefährdet. Diese Gefährdung war jedoch in keiner Weise – und zwar auch nicht indirekt – Folge der allenfalls unsorgfältigen Aufbewahrung der Waffe. Schon deshalb sind die Beschwerdeführer insofern in ihren rechtlich geschützten Interessen nicht betroffen und daher auch nicht legitimiert, eine Bestrafung des Beschuldigten gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. e WG auf dem Beschwerdeweg zu verlangen. Nach der oben zitierten Bundesgerichtspraxis wären sie dies im Übrigen selbst dann nicht, wenn im konkreten Fall zwischen der unsorgfältigen Aufbewahrung der Waffe und der allfälligen Gefährdung des Lebens ein Zusammenhang bestanden hätte.

E. 3.2.4

Nach dem Gesagten verfügen die Beschwerdeführer nicht über ein rechtlich geschütztes Interesse, die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten mit Bezug auf die Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Waffenaufbewahrung gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. e WG anzufechten. Mangels Beschwerdelegitimation ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Seite 5/5

E. 3.3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO).

E. 3.4

Eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren ist dem Beschuldigten nicht zuzusprechen, nachdem er nicht eingeladen wurde, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Beschluss

E. 4

Oktober 2000 E. 2). Dieser Entscheid, der noch unter der Geltung des in der Zwischenzeit ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP; vormals SR 312.0) erging, kann ohne Zweifel auch auf die aktuellen Bestimmungen der StPO übertragen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.